

Kaufvertrag Hundezucht Sünneli

Verkäufer (Züchter)

Caroline Ruocco
Schorimattweg 11
CH-3054 Schüpfen
www.doodles.ch
caro@ruocco.ch

Käufer

Personen-ID:

077 409 99 06

1 Zum Verkauf gelangt folgender Hund

Rasse:	Australian Labradoodle	
Zucht- und Rufname:	Vom Sünneli ...	
Geschlecht:		Mikrochip-Code:
Geburtsdatum:		Abgabegewicht:
Farbe/Abzeichen:		

Die Daten der Elterntiere sind aus der Abstammungsurkunde ersichtlich.

2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt CHF 4'500.00 (Viertausendfünfhundert Schweizerfranken) und ist vor der Übernahme des Hundes zu bezahlen (abzüglich Anzahlung und Kursgebühr).

3 Übernahme

Die Übernahme des Hundes und damit auch der Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr auf den Käufer erfolgt am xx.xx.2021.

Bei bzw. nach Übernahme des Hundes erhält der Käufer vom Verkäufer unentgeltlich folgende Dokumente und Unterlagen:

- Eine Abstammungsurkunde (im Austausch zum Kastrationsnachweis)
- Den Heimtierpass mit Angabe der bereits erfolgten Impfungen

4 Der Verkäufer (Züchter) sichert dem Käufer zu, dass der Welpe

- 4.1 mit einer Abstammungsurkunde der Australian Labradoodle Association of America versehen ist, die aufgrund wahrheitsgemässer Angaben des Züchters ausgestellt worden ist.
- 4.2 aus einem Wurf stammt, der in Übereinstimmung mit den Zuchtvorschriften der Australian Labradoodle Association of America gezüchtet wurde.
- 4.3 sorgfältig und fachgerecht aufgezogen und seinen Bedürfnissen entsprechend gehalten und in seiner Entwicklung gefördert wurde.
- 4.4 während der Aufzucht zwei Mal entwurmt wurde, letztmals am **xx.xx.2021** mit Panacur.
- 4.5 am **xx.xx.2021** erstmals gegen folgende Infektionskrankheiten geimpft wurde: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose.
- 4.6 bis zur Abgabe keine wesentlichen Krankheiten (z.B. Parvovirose) durchgemacht hat und an ihm keine operativen Eingriffe (z.B. Nabelbruch, Lidschluss-Korrekturen o.ä.) vorgenommen wurden.
- 4.7 im Zeitpunkt der Abgabe keine dem Züchter bekannten Mängel, Beeinträchtigungen, Defekte oder Krankheiten aufweist.
- 4.8 einen Mikrochip trägt, welcher bei Amicus registriert ist.

5 Allfällige, erkannte Mängel und diesbezügliche Vereinbarungen (z.B. Nabelbrüche, nicht abgestiegene Hoden, Rückbisse etc. Wenn kein Mangel, bitte streichen)

6 Der Käufer sichert dem Verkäufer (Züchter) zu, den Welpen

- 6.1 vor/bei der Übernahme geprüft und keine Mängel (Beeinträchtigungen, Defekte oder Krankheiten) festgestellt zu haben, ausser den unter Ziffer 5 genannten.
- 6.2 nicht für oder im Auftrag von Drittpersonen zu erwerben.
- 6.3 mit Ausnahme von akuten, tierärztlich bestätigten Notfällen, nicht ohne schriftliches Einverständnis des Züchters einschläfern zu lassen.
- 6.4 nicht an Dritte weiterzugeben bzw. zu verkaufen ohne dem Züchter in jedem Fall ein Vorkaufsrecht zu gewähren. Der Rückkaufswert beträgt in den ersten zwei Lebensjahren CHF 2'000.00 (zweitausend) und vermindert sich im Verhältnis zum Alter bis zum Abschluss je eines weiteren Jahres um CHF 200.00 (zweihundert).
- 6.5 Bei Zuwiderhandeln gegen die vorgenannten Bestimmungen von Ziffer 6.2 - 6.4 wird eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.00 (fünftausend Schweizerfranken) vereinbart.
- 6.6 als Familien- und Begleithund zu erwerben. Weitergehende Verwendungsabsichten: (z.B. zur Zucht, zur Ausbildung in einer Gebrauchshundedisziplin, zum Besuch von Ausstellungen)

Familienhund

- 6.7 im Alter von 11 – max. 12 Wochen einem Tierarzt vorzustellen und ein zweites Mal gegen die oben genannten Infektionskrankheiten impfen zu lassen.

- 6.8 Der Käufer bestätigt vom Verkäufer eingehend über die artgerechte Pflege, Haltung und Fütterung des Hundes und über die besonderen Ansprüche der Rasse informiert worden zu sein. Er verpflichtet sich, den Hund einwandfrei und seinen Bedürfnissen entsprechend zu halten. Er gewährt ihm vollen Familienanschluss und Aufenthalt in der Wohnung. Der Hund wird gepflegt, gesund ernährt, mehrmals täglich ins Freie geführt sowie ausreichend und sinnvoll beschäftigt.
- 6.9 Der Sachkundenachweis für Hundehalter wurde vom Bund abgeschafft. Es gelten nun kantonale Regelungen. Der Käufer ist verpflichtet, sich bis zur Abgabe des Tieres bei der Gemeinde zu informieren und die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen.

7 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 7.1 Sollten sich nach Übernahme des Hundes bis zum Alter von 12 Monaten wesentliche Mängel (z.B. wesentliche Krankheiten, Beeinträchtigungen oder Gendefekte) ergeben, die nachweislich schon vor der Übernahme des Hundes vorhanden, jedoch auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ersichtlich waren, ist der Käufer berechtigt, den Hund zusammen mit allen beim Kauf erhaltenen Unterlagen und Gegenständen, unter Rückerstattung des vollen Kaufpreises, dem Verkäufer zurückzugeben. Will er den Hund trotz des Mangels behalten, kann er vom Verkäufer eine Rückerstattung bis maximal zum halben Verkaufspreis verlangen. Wesentlich ist ein Mangel dann, wenn die Verwendung des Hundes zum vorgesehenen Zwecke verunmöglich oder wesentlich beeinträchtigt ist oder wenn die Lebenserwartung des Hundes erheblich herabgesetzt wird. Der Züchter hat in jedem Fall das Recht, eine Zweitmeinung einzuholen.
- 7.2 Die Gelenke des Hundes müssen im Wachstum geschont werden. Sprünge, wildes Spielen, Treppenlaufen und glatte Böden sollten vermieden werden. Der Züchter haftet nicht für allfällige Gelenkschäden.
- 7.3 Im Übrigen wird jede weitergehende Haftung des Züchters für Mängel (Beeinträchtigungen, Krankheiten oder Defekte) des Tieres weggebunden. Ebenso kann auch keine Gewähr auf eine spätere Zuchtauglichkeit des Hundes übernommen werden.
- 7.4 Der Hund muss im Alter von 12 bis 18 Monaten kastriert werden. Der Käufer ist verpflichtet, dem Züchter bis zum Alter des Hundes von 18 Monaten den schriftlichen Nachweis der Kastration zukommen zu lassen. Dieser Beleg muss das Datum und die Art des Eingriffs, die Mikrochipnummer, sowie die Unterschrift des ausführenden Tierarztes enthalten. Sollte eine Kastration aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, muss dem Züchter eine schriftliche Bestätigung und Begründung des Tierarztes vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung oder Verzögerung dieser Pflicht, gelten die Konventionalstrafen des Vereines.
- 7.5 Verletzt der Käufer die unter Ziffer 6 genannten zugesicherten Sorgfaltspflichten hinsichtlich artgerechter Haltung und Pflege, so ist der Verkäufer berechtigt, geeignete Schritte im Interesse des Hundes einzuleiten (Kontrolle, Anzeige bei der Behörde etc.)
- 7.6 Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren zuhanden jeder Vertragspartei im Original ausgefertigt. Es gilt nur, was schriftlich vereinbart ist. Insbesondere sind allfällige Abweichungen oder Zusätze (wie eine Zuchtrechtsvereinbarung) zu diesem Vertrag nur in schriftlicher Form gültig.
- 7.7 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Wohnsitz des Verkäufers sowie die Anwendung schweizerischen Rechts, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Verkäufers _____

Unterschrift des Käufers _____